Königlich privilegirte Stettinische Zeitung.

Die Zeitung erscheint
täglich,
Vormittags 11 Uhr,
mit Ausnahme der Sonn- und Festtage.

Alle resp. Postämter nehmen Bestellung darauf an.



Pränumerations-Preis
pro Quartal
25 Silbergroschen,
in allen Provinzen der Preußischen Monarchie
1 Thlr. 1¼ sgr.

Expedition:
Krautmarkt № 1053.

Im Verlage von Herm. Gottfr. Effenbart's Erben. Verantwortlicher Redakteur: A. H. G. Effenbart.

No. 248. Mittwoch, den 24. Oktober 1849.

Berlin, den 24. Oktober.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Titular-Postmeister **Wesener** in Horneburg den Rothen Adler-Orden vierter Klasse, dem Büchsenmacher **Schablowski** des 4ten Infanterie-Regiments das Allgemeine Ehrenzeichen, sowie dem Premier-Lieutenant **Scholtz** des 2ten Bataillons (Hirschberg) 7ten Landwehr-Regiments und dem Vice-Feldwebel **Schröder** vom 21sten Infanterie-Regiment die Rettungs-Medaille am Bande zu verleihen.

Deutschland.

Berlin, 22. Oktober. (59ste Sitzung der ersten Kammer.) Nach einer Mittheilung des Justizministers wird der Geh. Justizrath Bischof der heutigen Sitzung als Regierungs-Kommissarius beiwohnen.

Der Justizminister: Durch eine Allerhöchste Ermächtigung vom 20. d. M. bin ich im Stande, der Kammer zwei Gesetzentwürfe über den Schutz der persönlichen Freiheit und über Stellung unter polizeiliche Aufsicht vorzulegen.

Der Präsident zeigt an, daß der Abg. **Milde** seinen Antrag, betreffend das Trucksystem, zurückgezogen hat.

Auf der Tagesordnung ist zunächst der Bericht der Kommission zur Prüfung der unter dem 6. Januar d. J. erlassenen Einführungs-Ordnung zur allgemeinen Wechselordnung für Deutschland. Derselbe wird von dem Abg. Tamnau (als Berichterstatter) verlesen.

Die Kommission trägt darauf an, daß den bereits angenommenen 8 Paragraphen als § 9 hinzugefügt werde:

Die Bestimmungen des Allg. Landrechts über Handelsbillets und kaufmännische Assignationen in den §§. 1250 bis 1304 Tit 1. Th. 2. und §. 297. Tit. 16. Th. 1 werden hiemit aufgehoben.

Auf Rechts-Verhältnisse aus solchen Handelsbillets und kaufmännischen Assignationen, welche vor dem Tage ausgestellt sind, mit dem dies Gesetz in Kraft tritt, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Die Kammer tritt diesem Antrage bei.

In Folge der Erklärung des Justizministers, daß von der bairischen Regierung den dortigen Kammern ein Gesetzentwurf vorgelegt worden ist, nach welchem auch in Baiern die Einführung der allgemeinen deutschen Wechselordnung in Aussicht steht, tritt die Kammer auch dem zweiten Antrage der Kommission bei, welcher auf Ablehnung eines vom Abg. Colsmann eingereichten Verbesserungs-Antrages lautet. Dieser hatte als §. 10 folgenden Zusatz verlangt:

„Die in Baiern auf Preußen gezogenen Wechsel dürfen erst 14 Tage vor Verfall zur Annahme vorgezeigt, resp. protestirt werden. Diese Bestimmung erlischt, sobald Baiern die allgemeine Wechselordnung, wie sie im Dezember 1847 vereinbart ist, eingeführt hat."

Die Kammer tritt dem Antrage der Kommission bei, welche vorschlägt, die Kammer möge

„sich die Erklärung darüber, ob sie der unter dem 6. Januar vorläufig erlassenen Einführungsordnung zur allgemeinen Wechselordnung für Deutschland ihre Genehmigung ertheilen wolle, vorbehalten."

Die Kammer nimmt schließlich die von der Kommission vorgeschlagene Fassung an. Diese enthält noch folgenden Zusatz:

„Mit dem Tage, an dem dies Gesetz in Kraft tritt, erlischt die Gültigkeit der Verordnung vom 6. Januar 1849." (Ges.-Samml. S. 49.)

Auf der Tagesordnung ist der nachträgliche Bericht des Central-Ausschusses, betreffend den Artikel 40 der Verfassungsurkunde.

Die Kammer tritt auf Antrag des Ausschusses den Beschlüssen der Zweiten Kammer bei.

Abg. Graf **Rittberg** (als Berichterstatter) verliest den Bericht des Central-Ausschusses über Tit. VI. und VII. Art. 85 bis 97 der Verfassungsurkunde mit Bezug auf die Beschlüsse der zweiten Kammer.

Die Art. 85, 87, 88, 89, 90 und 94 sind unverändert in der von der ersten Kammer beliebten Fassung von der zweiten Kammer angenommen worden. Der von der zweiten Kammer veränderten Fassung der Art. 86, 92 und 93 tritt die erste Kammer auf den Antrag des Central-Ausschusses bei.

Der **Justizminister**. Der Zusatz „wegen Geringfügigkeit der Strafen" zu Artikel 93 ist nicht zu empfehlen, da er ein Motiv ist, zumal ein durch die bestehenden Gesetze nicht begründetes Motiv, und ich würde bei der Abstimmung darauf antragen, daß die Frage getheilt werde, damit sich herausstellen kann, ob die Hohe Kammer sich mit dem angeführten Zusatze einverstanden erklärt oder nicht.

Abg. **Scheller** stellt einen Verbesserungs-Antrag zu Art. 93, welcher jedoch nicht unterstützt wird.

Die Kammer tritt der von der zweiten Kammer beliebten Fassung des Art. 93 bei, mit Ausschluß der Worte: „wegen Geringfügigkeit der Strafen."

Abg. **Fischer** spricht sich für die von der zweiten Kammer angenommene Fassung des Art. 95 aus, Abg. v. **Manteuffel** gegen dieselbe.

Abg. v. **Zander** ist für Beibehaltung des von der zweiten Kammer vorgeschlagenen Zusatzes:

Eine vorgängige Genehmigung der Behörde darf jedoch nicht verlangt werden.

Ueber den von der zweiten Kammer angenommenen Zusatz findet auf Antrag des Abg. Fischer namentliche Abstimmung statt.

Von 111 Anwesenden stimmen 41 für, 70 gegen Beibehaltung des Zusatzes; er ist also abgelehnt.

Art. 96 wird in der von der zweiten Kammer beliebten Fassung angenommen. Art. 97 fällt hier aus. Schluß 2 Uhr.

Berlin, 22. Oktober. (38ste Sitzung der zweiten Kammer.) Der **Präsident** zeigt an, daß auf die Interpellation des Abg. von **Beckerath** in Bezug auf die deutsche Frage, besonders die Bildung der Centralgewalt, die Regierung erklärt habe, am Mittwoch den 24. d. M. durch den General v. Radowitz Antwort ertheilen zu wollen.

Die Diskussion über Titel V. der Verfassung nimmt sodann ihren Anfang.

Nach der Ansicht des Präsidenten herrscht über die Frage, ob das Ein- oder Zweikammersystem in die Verfassung aufzunehmen sei, keine Meinungsverschiedenheit. Daher wird die General-Diskussion sogleich über die Paragraphen beginnen, welche die Herren-Kammer betreffen; es sind die §§. 60—65. Zu denselben sind folgende Abänderungen von der Kommission gemacht worden:

Abänderungs-Anträge der Revisions-Kommission der Zweiten Kammer: zu Art. 60. und 61. keine.

Zu Art. 62. Die Erste Kammer besteht:

1) aus den Prinzen des Königlichen Hauses welche ihren Sitz in der Kammer einzunehmen berechtigt sind, sobald sie das 18te Lebensjahr zurückgelegt haben;
2) aus 240 gewählten Mitgliedern.

Zu Art. 63. Die durch Wahl in die Erste Kammer zu berufenden 240 Mitglieder (Art. 62.) werden zu zwei Dritttheilen von den Kreisvertretern gewählt, die ein besonderes Gesetz zu festen Wahlkörpern vereinigt.

Das letzte Dritttheil dieser Mitglieder wird von den höchstbesteuerten Grundbesitzern in der Art gewählt, daß in jeder Provinz diejenigen 200 Grundbesitzer, welche mit der höchsten Grundsteuer belastet sind, die auf die Provinz nach der Bevölkerung fallende Zahl der Abgeordneten wählen.

Die näheren Anordnungen erfolgen durch das Wahlgesetz.

Transitorische Bestimmung.

Falls bis zur nächsten Wahl für die Erste Kammer in einzelnen Provinzen, resp. Kreisen, die gesetzliche Regulirung der Aufhebung der Grundsteuerfreiheiten noch nicht zur definitiven Feststellung der Grundsteuerbeträge aller Grundstücke geführt haben sollte, so soll es den betreffenden Grundbesitzern Behufs ihrer Zulassung zur Wahlberechtigung (Art. 63.) freistehen, auf eine provisorische Einschätzung und Besteuerung ihrer Grundstücke anzutragen.

Zu Art. 64. Keine.

Zu Art. 65. Es wird beantragt, nachfolgenden Zusatz (Art. 84. Alinea 1.) aufzunehmen:

Die Mitglieder der Ersten Kammer erhalten weder Reisekosten noch Diäten.

Der Hauptinhalt der zu denselben eingegangenen Amendements ist folgender:

1. **Keller** (Barnim) a. Art. 62. so zu fassen:

Die Erste Kammer besteht aus: 1) den Prinzen des Königlichen Hauses u. s. w.; 2) zwei bis vier Vertretern der bedeutendsten Städte des Landes; 3) Vertretern der Landes-Universitäten, Akademieen und anderen Anstalten, welche korporative Rechte besitzen; 4) den Häuptern der vormals unmittelbaren deutschen Reichsstände; 5) den katholischen Landesbischöfen und den Vertretern der evangelischen Landeskirche; 6) Vertretern der höchsten Militär- und Civilbehörden; 7) höchstens 12 Mitgliedern, welche durch den König um bestimmter Verdienste willen ernannt werden und lebenslänglichen Sitz in der Kammer erhalten.

b) zu Art. 64. den Zusatz zu machen: Die katholischen Bischöfe bleiben Mitglieder der Ersten Kammer, so lange sie ihr Amt bekleiden.

II. Reichensperger zu Art. 62:

Die durch Wahl zu berufenden Mitglieder werden zu zwei Drittheilen durch die Kreisvertreter, zu einem Drittheil durch die Provinzialvertreter gewählt.

III. Techow im Art. 62 unter Nr. 2 zu setzen: aus 180 durch die Kreisvertreter gewählten Mitgliedern.

IV. Tobe a) im Art. 62 unter Nr. 2 zu setzen: aus 180 gewählten Mitgliedern,

b) zu Art. 63. Die Mitglieder der Ersten Kammer werden zu zwei Drittheilen durch die Kreisvertreter, zu einem Drittheil durch die höchstbesteuerten Grundbesitzer gewählt.

V. Wehner a) im Art. 62 unter Nr. 2 zu setzen: aus 180 gewählten Mitgliedern,

b) zu Art. 63. Die Mitglieder der Ersten Kammer werden zu einem Dritttheile durch den König ernannt. Das zweite Dritttheil wird durch die Kreisvertreter, das dritte durch die Provinzialvertreter gewählt.

VI. Menzel zu Art. 63. Die gewählten 240 Mitglieder der Ersten Kammer werden zu einem Dritttheil durch alle Staatsbürger gewählt, welche das dreißigste Lebensjahr erreicht haben und eine Klassensteuer von 8 bis 12 Thalern bezahlen, wenn sie in ihrer Gemeinde seit 6 Monaten ihren Wohnsitz haben.

VII. Reuter (Tilsit-Ragnit) zu Art. 63. Jeder Preuße, welcher von einem reinen jährlichen Einkommen von 1000 Thalern die Steuern entrichtet hat, ist zur direkten Wahl für die Erste Kammer berechtigt.

VIII. Graf Dyhrn: Im Art. 63 statt „zu zwei Dritttheilen von den Kreisvertretern" zu setzen: „von den Provinzial-Versammlungen".

IX. Schöpplenberg: Zu Art. 65 folgenden Zusatz zu machen: Die Mitglieder der Ersten Kammer erhalten aus der Staatskasse Reisekosten und Diäten nach Maßgabe des Gesetzes.

Außerdem sind noch Amendements eingegangen von Breithaupt (Wittstock), v. Fock, Urlichs u. A., welche sich vom Amendement Keller nnr in einzelnen Punkten unterscheiden.

Vorstehende Amendements werden sämmtlich ausreichend unterstützt.

Präsident erklärt, daß die eingegangenen Amendements heut wohl noch nicht zur Abstimmung kommen werden, da eine Berathung derselben in der Kommission vor der nächsten Sitzung zur Fortsetzung der Debatte erst nothwendig sein würde.

Abg. Keller: Ich habe einen Antrag gestellt, der der Mehrheit wohl am wenigsten paradox erscheinen wird. Ich glaube, daß gerade bei dieser Diskussion es sich herausstellen wird, daß bei der verschiedensten Ansicht, die jedes Einzelnen aus gleich reiner Quelle geflossen sei. Die drei Gedanken der Monarchie, der Demokratie und der Aristokratie sind, in ihrer Reinheit aufgefaßt, gleich wichtig. In ihrer Verbindung sie aufzufassen, ist die Aufgabe der konstitutionellen Monarchie.

Das konstitutionelle Königthum kann ohne eine berechtigte, weise Stellung jener drei Faktoren nicht bestehen.

Sitzt oben auf dem Thron der König und außer ihm sehen wir nur das Meer der Bevölkerung, so kann das nicht genügen, denn es fehlt hier die natürliche Vermittelung. Wir haben aber in der Gesellschaft die Spitzen, welche zu der Vermittelung geeignet sind. Ich halte zunächst den großen Grundbesitz geeignet zu einer solchen Stellung.

Man sagt, die erste Kammer müsse konservativ sein, die zweite Kammer die Bewegung vertreten. Das hat etwas Wahres, aber als entschiedener Gegensatz kann diese Auffassung nicht zu gedeihlichem Schaffen dienen. Aber als zwei gegensätzliche Extreme aufgefaßt, würde dies einem Wagen gleichen, der, vorn und hinten mit einem Pferde bespannt, unbeweglich bliebe. Es ist natürlich, daß in der zweiten Kammer das bewegende Element besonders vertreten sei, und in der ersten Kammer das erhaltende. Welch' anderer Gedanke kann dem aber zu Grunde liegen, als der, auf verschiedenem Wege zu demselben Ziele zu gelangen. Hierbei ist namentlich zu bedenken, daß, wie die Unabhängigkeit der zweiten Kammer nach Oben, so auch die Unabhängigkeit der ersten Kammer nach Unten gesichert sei.

Es wird im Berichte der Kommission gesagt, daß der Adel in früherer Zeit der Freiheit sich ungünstig gezeigt und darum ihm jetzt keine besondern Funktionen angewiesen werden dürften. Ich glaube, daß in den meisten gesellschaftlichen Kreisen die Bildung einer erblichen Pairie abgelehnt werden würde. Geht man aber in diejenigen Kreise, die einzelnen Familien am nächsten stehen und sie am meisten kennen, da würde sich jedenfalls ein anderes Urtheil ergeben: Jenes erstere Urtheil wird sich nur ergeben aus einem Kreise, der Bourgeoisie, die nach Unten konservativ, nach Oben gern radikal ist.

Alle anderen gemachten Vorschläge werden dem Gegebenen sich sehr anschließen, so, daß die erste Kammer besonders reich an Beamten sein würde, und ich glaube daher, daß ein unbefangenes Urtheil unter diesen Umständen sich eher für meinen Antrag entscheiden werde. Man wird eine Aristokratie, wenn sie auch in der Verfassung fehlt, demnach nicht mit einem Federstrich vertilgen.

Bildet man die erste Kammer nach meinem Antrage, dann bin ich überzeugt, kann man den ersten Theil des Art. 108 getrost streichen. Man wird dann auch das bewegliche Element der zweiten Kammer weniger bedenklich finden können.

Abgeord. Beseler bedauert die Verhandlung über Art. V. vor Beschlußnahme über die Gemeinde- und Bezirks-Ordnung. Der Redner fährt fort:

Ich habe daher geschwankt, ob nicht ein Antrag auf Verschiebung jener Berathung geeignet gewesen sei. Ich habe diesen Antrag nicht gestellt, aber wir rechnen mit unbekannten Größen, und werden daher um so vorsichtiger sein müssen. Wir werden bei unserer Diskussion auf die der ersten Kammer Rücksicht nehmen können und müssen. Es ist die erbliche Pairie hier so eben empfohlen worden, und das nach englischem Vorbilde schon oft geschehen. Die englische Verfassung freilich kann in ihrer Reinheit ohne die erbliche Pairie nicht bestehen, aber in England ist das ein Resultat einer geschichtlichen Entwickelung. Die Tradition des hohen englischen Adels hat dort Boden im Volke, und die dortige Pairie ist in der That eine legale Macht. Ich habe früher Aehnliches für Preußen und Deutschland für möglich gehalten, aber nach reiflicher Ueberlegung bin ich davon abgekommen. Bei uns kann man für den Adel, der Freiheit gegenüber, nicht jene Tradition voraussetzen. Mir ist nicht bekannt, daß bei uns der minder mächtige Adel für die Freiheit Etwas gethan hätte, wie das von England bekannt ist. Bei uns hat sich der Adel für seinen Ruhm mehr den Höfen dienstbar gezeigt. Ich glaube mich nicht zu irren, wenn ich sage, daß die socialen Bewegungen des vorigen Jahres besonders in den Gebieten der fruheren Reichsunmittelbaren intensiv waren. Jetzt nun, nach dem Jahre 1848 mit einer erblichen Pairie auftreten zu wollen, halte ich für unglücklich, wenn ich nur auf das Schicksal der erblichen Pairie Frankreichs hinweise.

Abg. Urlichs: Wir dürfen uns jetzt nicht darauf einlassen, auf die künftige Ausbildung von Instituten und Korporationen zu rechnen, wir müssen die Zustände nehmen wie sie sind, und dasjenige Element aufsuchen, auf welchem wir eine Erste Kammer gründen können. Ein solches, und zwar das dauerhafteste von allen scheint mir dasjenige Institut zu sein, gegen welches sich der Vorredner so entschieden ausgesprochen hat, die erbliche Pairie, zu welcher sich vor 1848 alle großen Schriftsteller der konstitutionellen Monarchie bekannt haben. Man hat gegen dieselbe eingewandt, daß der deutsche Grundadel sich nicht so benommen habe, um jetzt ein bedeutendes politisches Element zu bilden. Ich glaube aber, daß die englische Pairie durchaus nicht das Lob verdient, welches man ihr gespendet hat; alle großen Reformen in der neueren Zeit sind ihr abgedrungen worden, und es ist daher durchaus kein Grund vorhanden, hier alles Licht zu sehen, auf den Grundadel Deutschlands allen Schatten zu werfen. Wenn aber der deutsche Grundadel im Allgemeinen auch manchen Vorwurf verdient, trifft derselbe den preußischen großen Grundbesitz? Ist der Adel seit 1848 so unpopulair geworden, daß ihm keine Stelle mehr im Staate gebührt, sind alle jene Verdienste vergessen, welche er früher der politischen Entwicklung geleistet hat? Die Stein und Hardenberg sind aus demselben hervorgegangen, während das berliner Denunziantenwesen durch einen Bürgerlichen aus dem Geheime-Raths- und Professorenstande eingeführt worden ist. Und wenn der Adel in Preußen unpopulair wäre, dürften wir darauf so viel Gewicht legen? Ich glaube freilich, daß wir verpflichtet sind, festgegründete Ueberzeugung des Volkes zu berücksichtigen, nicht aber eine gewisse Popularität, die nur auf Angewöhnung beruht. Ich will auch nicht, daß die Masse der Ersten Kammer nur aus dem Grandadel bestehe, wie sich aus meinem Amendement ergiebt. Es soll ferner ein Maximum erblicher Pairs von 60 festgesetzt werden. Endlich soll nicht die Krone allein, sondern auch die Vertretung des Volkes bei derselben konkurriren. Wenn Sie diesen Antrag annehmen, so werden Sie ein würdiges Element in der Volksvertretung schaffen. Die Einwendung der Fideikommisse dagegen ist nicht stichhaltig. Wir brauchen bei dem betreffenden Paragraphen nur hinzuzufügen: Ausnahmen bestimmt das Gesetz.

Abg. Graf Renard. Die alten Römer wählten, wenn das Vaterland in Gefahr war, einen Diktator, der alle Gewalten in sich vereinigte, und solche Diktatur hat das Vaterland öfters gerettet. Wir verfahren umgekehrt, indem wir nicht allein die Staatsgewalten trennen, sondern jede einzelne auch möglichst schwach zu machen trachten. Ich bin durchaus konstitutionell, aber ich habe keinen Begriff von einer Konstitution, nach welcher die drei Staatsgewalten gleiche Macht haben sollen. Ich glaube aber, daß wir nicht durch eine künstliche Verfassung, sondern trotz einer solchen das Nöthige erreichen werden. Einer zweiten Kammer von Volkes Gnaden müssen wir eine andere Kammer von Gottes Gnaden gegenüberstellen. Die englische Verfassung hat das, weil die englische Revolution, was die Geschichte geschaffen, nicht angriff, während Frankreich, weil es das geschichtliche Königthum sogar vernichtete, nicht allein zu keiner Pairie, sondern überhaupt zu keiner Ruhe, zu keinem Heile mehr gedeihen wird.

Nicht das Jahr 1848 hat die Forderung, keiner erblichen Pairie Boden zu gewähren, geschaffen, sondern die Büreaukratie hat im Sinne Richelieu's an der Untergrabung einer haltbaren Aristokratie seit langen Jahren gearbeitet. Ich schließe mich am nächsten den Antrage von Keller an, obwohl ich kein Freund der Mitte bin; doch wünsche ich, daß man die Industrie, den Handel nicht als etwas dem Grundbesitz Entgegenstehendes auffassen möge. Man möchte unsern Staat in Atome auflösen, aber es ist noch nicht gelungen, und wenn wir das, was die Geschichte uns überliefert hat, als die Elemente der großen Entwickelung unseres Vaterlandes ferner an dieser Entwickelung grundgesetzlich sich betheiligen lassen, dann wird unser Staat auch länger noch jener Auflösung widerstehen. (Bravo!)

Abg. Müller (Wohlau): Wir gehen davon aus, daß ein Zweikammersystem für uns nothwendig sei; es handelt sich uns nur um die Bildung derselben. Ich erkläre mich für Eins von den Amendements, welche eine erbliche Pairie wollen, und empfehle dasselbe auch Ihrer Annahme.

Abg. Breithaupt motivirt zunächst, warum er sich in seinem Amendement nicht für die erbliche Pairie ausgesprochen habe.

Nachdem der Abg. Tobe sein Amendement motivirt hat, wird der Antrag auf Vertagung der allgemeinen Diskussion angenommen.

Schluß der Sitzung $2\frac{3}{4}$ Uhr.

Berlin, 22. Oktober. Ueber den Gesetz-Entwurf, betreffend die Aufhebung der Klassensteuer-Befreiungen ist so eben der Bericht der Finanz-Commission in der zweiten Kammer erschienen. Die Commission beantragt: Die Kammer wolle beschließen, dem Entwurf des Gesetzes, betreffend die Aufhebung der Klassensteuer-Befreiungen ihre Zustimmungen mit der Maßgabe zu ertheilen, daß das Gesetz mit dem 1. Januar 1850 zur Ausführung gebracht werde. Der 1. Januar 1850 wurde von der Commission, im Einverständniß mit der Regierungs-Commission einstimmig als der geeignetste Zeitpunkt zur Ausführung anerkannt.

— Man spricht hier viel von einem Separat-Bündniß, welches zwischen Hannover, Bayern und Würtemberg abgeschlossen worden sein soll, und das bezweckt, durch eine enge Verbindung dieser mittlern deutschen Staaten ein Gegengewicht gegen Oesterreich und Preußen zu schaffen. Sachsen soll bis jetzt mehrfachen Aufforderungen, dem in Rede stehenden Bündnisse beizutreten, nicht nachgekommen sein.

— Es wird bestimmt versichert, daß sich Se. Majestät weigere, die von Hrn. v. Patow nachgesuchte Demission zu gewähren.

— Nach der jüngsten Abstimmung über §. 108 in der ersten Kammer sollen viele Abgeordnete der zweiten sich dahin geeinigt haben, in Geldbewilligungen, namentlich für die Ostbahn, sehr vorsichtig zu verfahren. — Wir theilen diese Nachricht aus der „Parlaments-Correspondenz" mit dem Bemerken mit, daß wir eine derartige Vorsicht sehr natürlich finden. Wie auf dem Vereinigten Landtage der Regierung auch für einen anerkannt nützlichen Zweck, für die Eisenbahn-Anlagen in den Ostprovinzen die Gelder nicht bewilligt wurden, so werden auch die Kammern sich in die gleiche Lage versetzt finden, wenn ihnen das Steuerverwilligungsrecht im Allgemeinen nicht zusteht. Gleiche Ursachen haben gleiche Wirkungen.

(Const. Z.)

Coblenz, 18. Oktober. Durch kriegsrechtliches, von Sr. Maj. dem Könige mittels Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 4. d. M. bestätigtes Erkenntniß, d. d. Saarlouis, den 17. August c., sind folgende, wegen Pflichtverletzung bei Beschützung und Vertheidigung des Landwehr-Zeughauses zu Prüm zur Untersuchung gezogene Wehrmänner des 3ten Bataillons (Prüm) 30. Landwehr-Regiments, als: 1) Anton Steilen, wegen militairischen Aufruhrs als Anstifter und Rädelsführer und wegen Theilnahme an einem Aufruhr von Civilpersonen, zur Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, Verlust der Nationalkokarde und dem Tode durch Erschießen; 2) Johann Mannstein, wegen militairischen Aufruhrs als Anführer und wegen Theilnahme an einem Aufruhr von Civilpersonen, so wie wegen Pflichtverletzung auf Posten und unerlaubter Entfernung, zu den Ehrenstrafen und dem Tode durch Erschießen; 3) Nicolaus Alken, wegen Verlassens der Wache, Pflichtverletzung auf Posten und wegen Theilnahme an einem Aufruhr durch Civilpersonen mit gewaffneter Hand, zu den Ehrenstrafen und dem Tode durch Erschießen; 4) Nicolaus Patzen, wegen militairischen Aufruhrs als Anführer unter gleichzeitiger Entfernung aus der Landwehr, zu den Ehrenstrafen und statt der erkannten Todesstrafe zu lebenswieriger Zuchthausstrafe verurtheilt worden.

Außerdem sind durch das gedachte Erkenntniß 52 Militairpersonen wegen minderer Betheiligung an den bezeichneten Verbrechen zu Festungsstrafen von verschiedener Dauer und resp. zu den Ehrenstrafen verurtheilt worden.

Die Todesstrafe ist an den Wehrmännern Steilen, Manstein und Alken am 14. d. M. zu Saarlouis vollzogen worden.

Der stellvertretende kommandirende General,
v. Hirschfeld.

München, 18. Oktober. Heut hielt die Kammer der Abgeordneten ihre 9te öffentliche Sitzung. Der Fürst Wallerstein stellte die Anfrage, ob es wahr sei, daß von Lerchenfeld und Genossen eine Interpellation wegen der preußischen Kriegskostenforderung eingebracht, und ob sie dem Ministerium mitgetheilt wurde. Der Präsident erklärt dies als wahr und bemerkt, daß das Ministerium im Einverständniß mit den Interpellanten die Beantwortung auf eine der nächsten Sitzungen verschoben habe. Fürst Wallerstein stellt ferner die Anfrage, wie es mit dem Referat über die deutsche Frage stehe; seit 4 Wochen sei der Ausschuß bereits erwählt und noch nichts geschehen, mittlerweile werde diese Frage erledigt; er fragt ferner, ob das veröffentlichte Gesetz über die neugebildete Centralgewalt ohne Betheiligung der baierischen Regierung berathen worden sei, und wann das Ministerium der Kammer hierüber verfassungsmäßig Vorlage mache. Wallerstein erinnert sichtbar gerührt an den Umstand, daß heute der 18. Oktober, und wie hoch das deutsche Wesen und Bewußtsein im Jahre 1813 gestanden sei. v. d. Pfordten erklärt, daß die baier. Regierung bei der Bildung der neuen Centralgewalt mitgewirkt habe, daß er aber, da das Resultat dem Ministerium noch nicht offiziell zugekommen sei, keine Vorlage machen könne. Wallerstein spricht sich gegen die Aeußerung, die Verhandlungen zur Zeit nicht vorlegen zu wollen, entschieden aus, er erklärt die deutsche Frage nicht mehr als schwebend, sondern als faktisch erledigt; in deutschen Fragen sei sogar während des Bundestags während der Verhandlungen den Kammern Mittheilungen gemacht worden, und die Regierung habe sehr unrecht, in einer so wichtigen Sache sich des Gewichts der Zustimmung seiner Volksvertreter zu berauben. Dr. Heine bemerkt, daß der Ausschuß für die deutsche Frage seit 14 Tagen keine Sizzung gehabt habe. Hierauf begann die Berathung des Gesetz-Entwurfes, die Ansässigmachung und Verehelichung der Schullehrer betreffend. Westermeyer erklärt die materielle Noth der Lehrer als wesentliches Motiv, warum sich dieselben zu Fahnenträgern des Aufruhrs und des Umsturzes hergaben. Wallerstein erklärt die Zeit, wo untauglich gewordene fürstliche Hof-Trompeter und bischöfliche Läufer mit Schuldiensten statt einer Pension abgespeist wurden, Gottlob vorüber, glaubt aber, die materielle Noth nicht als Motiv ansehen zu können, warum sich die Schullehrer sowohl zu Fahnenträgern des Umsturzes und Aufruhrs, als auch der Verfinsterung gebrauchen lassen. Sepp beantragt, den Gemeinden das Widerspruchsrecht bei Anstellungen zu wahren. Minister Ringelmann widerlegt die dem Gesetz-Entwurfe gemachten Vorwürfe, erklärt dieses Gesetz als durch die dringendste Noth geboten, und daß ein förmliches Unterrichtsgesetz, wo die verschiedenen Wünsche und Anträge, die heute gestellt wurden, an ihrem Ort seien, schon bearbeitet werde. Bei der speziellen Debatte wurde mit geringen Abänderungen nnd Redaktions-Veränderungen der Gesetz-Entwurf beinahe einstimmig angenommen. (D.R.)

Stuttgart, 19. Oktober. Die Würtembergische Zeitung, bekanntlich das Organ des Hrn. Staatsraths Römer, enthält heute einen Artikel über die deutsche Frage, aus Veranlassung der Eingabe der Vaterländischen Vereine für den Anschluß an den Vertrag vom 26. Mai, dessen Schluß wir nachstehend mittheilen:

„Es ist führwahr ein peinliches Gefühl zu wissen, daß man eben da, wo es vorzugsweise gälte zusammenzuhalten, auf die bisherigen Gefährten und Genossen wenig oder vielleicht am wenigsten zählen kann und müssen wir uns auch gegen jene vorschnelle (fast hätten wir gesagt radikale) Logik entschieden verwahren, welche in dem bisherigen Zögerungssysteme der Regierung ein, wenn auch bloß stillschweigend zum Behufe von parlamentarischen Zwecken geschlossenes Bündniß mit der radikalen, brutal-antipreußischen Partei entdecken will, so hilft es doch nichts, sich länger gegen die Wahrnehmung abzuschließen, daß ein höchst achtungswerther Bruchtheil der eigenen konstitutionellen Partei seine Unzufriedenheit mit dem Verhalten der Staatsregierung in deutschen Sachen, und der Langsamkeit ihrer Entschlüsse und Porzeduren immer unverholener durch die Presse und anderwärts an den Tag legt. Darum zwar, daß Württemberg dem Dreikönigsbündnisse bisher noch nicht beigetreten, war es noch lange nicht in die Luft gestellt, und ist auch sonst nichts versäumt worden: indessen die Gegenwart drängt und ohne allen Zweifel wird die Staatsregierung der Adresse der Cannstatter Versammlung, deren Schluß wir heute gegeben haben, ungesäumt die reifliche Erwägung zu Theil werden lassen, und überhaupt, schon zur Beruhigung seiner vielen treuen Freunden und Anhänger, in kürzester Zeitfrist mit einer nicht schwebenden, sondern fertigen Willensmeinung und Entschließung vor das Volk treten. Es ist dies nicht bloß eine äußere, sondern wesentlich eine innere Nothwendigkeit, die wir bereitwillig anerkennen; Würtemberg darf und soll wissen, wie es daran ist und welche bestimmte Stellung in dem neuen Stadium, in welche die deutsche Frage eingetreten ist, die natürlichen Berather und Vertreter seiner Interessen ihm anzuweisen gedenken."

Stuttgart, 19. Oktober. Die Zeichen, daß auch die würtembergische Regierung sich nicht lange mehr dem Beitritt zum Dreikönigsbündniß werde entziehen können, mehren sich in höchst erfreulicher Weise. Auf einer Zusammenkunft der Handelskammer in Heilbronn ist der Antrag gestellt worden, daß sich diese Kammern darüber aussprechen müssen, ob in materieller Beziehung für Würtemberg der Anschluß an Oesterreich oder an Preußen vortheilhafter sei, und nach der Zusammensetzung der Handelskammern steht mit Sicherheit zu erwarten, daß dieselben sich für den Anschluß an Preußen entscheiden. Die betreffende Denkschrift, welche die Stuttgarter Handelskammer der Regierung zu überreichen beabsichtigt, wird in diesem Augenblick ausgearbeitet. Außerdem aber, und das ist fast noch wichtiger, wird am nächsten Montag, den 22. Oktober, die Centralstelle für Handel und Gewerbe denselben Gegenstand in Berathung nehmen, und man weiß schon jetzt bestimmt, daß auch diese Stelle den Anschluß lebhaft befürworten wird. Alle diese Kundgebungen werden nicht ohne Einfluß auf die Haltung der Regierung bleiben können, und sie sind von um so größerer Bedeutung, als die Regierung seither gegen den Anschluß an Preußen dieselben materiellen Gründe geltend zu machen pflegte, aus welchen jetzt die zunächst Betheiligten für diesen Anschluß sprechen. (D. Ref.)

Flensburg, 18. Oktober. Seit mehreren Tagen ziehen wieder Schaaren dänischer Matrosen unter wildem Geschrei durch die Straßen und belästigen einzelne Lokale und Wirthschaften, worin sie glauben deutschgesinnte Personen zu finden; einige Male ist der Tumult so arg geworden, daß die Schweden zahlreiche Infanterie- und Kavallerie-Patrouillen aussenden mußten, welche auch mehrere Arretirungen vorgenommen haben. Heute Morgen ist in Folge dieser Ereignisse ein Plakat der Polizei veröffentlicht, nach welchem allen Civil-Personen ohne Ausnahme das Tragen von Waffen auf öffentlichen Plätzen oder in Wirthschaftslokalen bei sofortiger Arrestation verboten wird, gleichfalls wird das Zusammenrotten auf öffentlichen Straßen und Plätzen der Stadt untersagt und sollen künftig nie mehr als höchstens acht Personen zusammentreten dürfen. (D. R.)

Oesterreich.

Wien, 19. Oktober. Ich höre aus einer sehr vertrauenswerthen Quelle, daß Feldzeugmeister Haynau seiner Ober-Kommandantenstelle in Ungarn enthoben werden soll. Es wird sogar schon sein Nachfolger in der Person des jetzigen Kommavdirenden in Mähren, Generals der Kavallerie Grafen Schlick, bezeichnet; eine Wahl, die, wenn sie sich bestätigen sollte, in jeder Beziehung vortrefflich zu nennen wäre. Denn Schlick steht in eben so hoher Achtung beim Militair als beim Civil. Daß die letzten Hinrichtungen in Ungarn als die Ursache der erwähnten Veränderungen angesehen werden müssen, liegt am Tage. Es scheint aber, daß nicht vom Ministerium, sondern von Haynau selbst die erste Veranlassung zu der Enthebung von seinem Posten ausgegangen ist. Er soll nämlich sehr ungehalten darüber gewesen sein, daß ohne seine Einstimmung und ohne sein Wissen ein Courier mit dem Befehle, die Vollziehung der Todesurtheile einzustellen, nach Ungarn abgegangen ist, und darin eine Beeinträchtigung seiner Rechte als unbeschränkter Kaiserlicher Bevollmächtigter in Uugarn gesehen haben. Darauf habe er sein Entlassungsgesuch eingereicht, worauf, wie bereits oben erwähnt, das Ministerium im Sinne hat, mit seiner Pensionirung zu antworten. (D. Ref.)

Frankreich.

Paris, 19. Oktober. In der heutigen Sitzung der Nationalversammlung verlangte und erhielt General Cavaignac das Wort außer der Reihe, um die Stellung der Regierung unter seiner Dictatur in der italienischen Frage genau zu bezeichnen. Schließlich erklärte er sich für die Politik des Briefes L. Napoleons. Zwei schwungreiche, meisterhafte Redner turnirten heute für und gegen die päpstliche Politik: Hr. Victor Hugo und Graf Montalembert.

Paris, 20. Oktober. Die Debatte über die römische Frage hat in der heutigen Sitzung der Nationalversammlung ihr Ende erreicht. Einigen Rednern der Linken antwortete zum Schlusse noch der Minister-Präsident Odilon Barrot, indem er nachwies, daß die französische Intervention wesentliche Dienste geleistet habe, da sie die jetzt besiegte Partei vor der Rache ihrer politischen Gegner schützte und dem römischen Volke die in dem päpstlichen motu proprio theils schon gewährten, theils verheißenen liberalen Institutionen verschaffte. Zugleich erklärte der Minister-Präsident, daß die Regierung alle Amendements zurückweise und, wie der Thiers'sche Bericht, einfach die Bewilligung der verlangten Credite für die römische Expedition verlange. In diesem Sinne erfolgte auch das Votum: „mit Zurückweisung aller motivirten Tagesordnungen und eines von Victor Hugo erfundenen motivirten Schlusses bewilligte die National-Versammlung mit 469 gegen 180 Stimmen die geforderten Summen."

— Gerichtshof zu Versailles. Schluß der Sitzung vom 17. Oktober. Bei der Wiedereröffnung läßt der Präsident den Plan von Paris zur besseren Orientirung über die Vorgänge des 13. Juni unter die Geschworenen und Angeklagten vertheilen. Der nächste Zeuge ist der Oberst Rollin vom Generalstabe Changarniers. Seine Angaben betreffen den Marsch der Truppen nach dem Boulevard und ihr Verhalten der Volksmanifestation gegenüber. Rollin behauptet, daß die Truppen erst nach den Aufforderungen auf die Menge eingedrungen seien. Der Zeuge Goyon, Dragoner-Oberst, berichtet über die ihm aufgetragene Einschreitung, welche in Säuberung des Boulevards an der Vorstadt Poissonnière bestand. Nach etwa 20 Flintenschüssen stob dort unter aufrührerischem Geschrei die Menge auseinander. Der Zeuge Tisserand, Oberst, sagt aus, daß Volkshaufen mehrfach seine Mannschaft insultirt und Aufruhrgeschrei ausgestoßen hätten; er selbst habe deshalb einem Bürger flache Hiebe gegeben. Anwalt Combier fragt, ob der Zeuge Befehl gehabt habe, Bürger wegen ihm mißliebiger Rufe niederzusäbeln. Dies sei nicht das Benehmen eines französischen Offiziers. Baroche: „Beleidigen Sie den Zeugen nicht, er that, was er zu thun berechtigt war." — Buvignier tadelt, daß der Generalprokurator solche Handlungen in Schutz nehme. Combier spricht von der Brutalität Tisserands und wird dafür von Baroche zurechtgewiesen. Der Zeuge Petit, Lieutenant der mobilen Gensd'armerie, sagt aus, daß seine Soldaten mit Steinen und Stuhlbeinen angegriffen worden seien. Guinard unterbricht ihn mit der Behauptung, daß die Truppen zuerst angegriffen hätten: ein unbewaffneter junger Mann sei von einem Offizier mit dem Säbel übers Gesicht gehauen worden. Der Zeuge Lieut. Petit: „Ich war es, der diesen Hieb austheilte." (Entrüstung und Lärm.) Advokat Thouret ruft, die Handlung

Petits sei eines französischen Offiziers unwürdig. Der Zeuge wendet sich gegen die Bank der Angeklagten und ruft mit einer Miene der Verachtung: „Ihr seid alle Hundsfötter!" Ein gewaltiger Tumult erhebt sich; mehrere Angeklagte verlangen weggeführt zu werden, weil man sie beschimpfe. Von den Tribünen ertönt lärmendes Geschrei gegen Petit. Der Generalprokurator verlangt die Abführung aller Angeklagten, welche die Sitzung gestört haben. Die Angeklagten toben nun noch ärger; sie erheben sich sämmtlich, um den Saal zu verlassen. Gleiches thun die Advokaten, indem sie vom Gerichtshofe fordern, daß er die ihnen angethane Beschimpfung exemplarisch ahnde. Der Gerichtshof zieht sich zurück, nm über den Antrag des Generalprokurators zu berathen. Sein Ausspruch lautet dahin, daß, weil auf beiden Seiten gefehlt worden sei, ohne weitere Berücksichtigung des Vorgefallenen die Verhandlungen fortgesetzt werden sollen. Unter gewaltiger Aufregung wird die Sitzung um 6½ Uhr aufgehoben. — In der Sitzung vom 18. wurde das Zeugenverhör fortgesetzt. Einige Zeugen sagen aus, daß der Zug am 13. Juni von den Soldaten durchbrochen wurde, ehe man die gesetzlichen Aufforderungen gemacht hätte. An der Madelaine hätte jedoch die gesetzliche Aufforderung vor dem Einschreiten der Soldaten statt gefunden.

Vermischte Nachrichten.

Stettin, 24. Oktober. Der Fleischergeselle Rudolph Böttcher, der Handschuhmacher Hugo Kressin und der Oekonomie-Eleve Hering, welche krankheitshalber aus der hiesigen Kustodie nach dem Krankenhause gebracht worden, fanden in vergangener Nacht Gelegenheit, sich aus demselben zu entfernen, daß sie den Wärter Lemcke vorher gebunden und den Mund verstopft hatten, wodurch dessen Tod herbeigeführt wurde. Der ꝛc. Hering, welcher wegen Mangels an nöthigen Bekleidung sich in eine Decke gehüllt hatte, ist wieder ergriffen und nach dem Krankenhause zurückgebracht worden.

— In Prerow, Regierungsbezirk Stralsund, brach die Cholera aus. Ein Jachtschiffer Namens Schlonz erkrankte zuerst daran. Es mochten die Einwohner die Krankheit für nicht so gefährlich halten, und meinen, dieselbe werde nicht weiter um sich greifen, daher scheueten es die Angehörigen und nahen Verwandten nicht, den Kranken zu besuchen und der Beerdigung beizuwohnen. Doch als die Krankheit darauf schnell um sich griff, und mehrere von den Personen, welche jenen Kranken gepflegt hatten, ebenfalls erkrankten und starben, da ergriff die Einwohner große Furcht; Keiner wagte es zu den Kranken zu gehen, Keiner der Beerdigung beizuwohnen. Am 17. September wurde eine Leiche zu Wagen nach dem Kirchhofe gebracht, bei der Niemand war als ein Mann, der die Pferde führte, und eine Wittwe, die vor zwei Tagen ihren Mann hatte beerdigen lassen, — die Mutter der Todten. Niemand ließ sich, weder durch flehentliches Bitten noch durch Versprechen hoher Bezahlung bewegen, ihr bei Beerdigung ihrer Tochter behülflich zu sein. Auch der Schulze des Ortes war nicht im Stande, Männer zur Beerdigung herbeizuschaffen, und die Leiche sollte daher vorläufig auf dem Kirchhofe stehen bleiben. Bald darauf brachte der Bauer Niemann mit seinem Fuhrwerke zwei Leichen; nur zwei Männer, der Arbeitsmann Röhrdanz und der Tischler Passow waren dabei und besorgten die Einsenkung der drei Leichen. Noch an demselben Abend erkrankte der genannte Tischler Passow und starb am folgenden Tage. Das vermehrte die Furcht der Einwohner so sehr, daß jeder Hausbesitzer sich mit den Seinigen abschloß; kein Nachbar ging zum andern, noch weniger zu einem Kranken, und vergebens klopften die Unglücklichen, welche Kranke oder Leichen im Hause hatten, an des Nachbars Thür. In dieser Noth, wo der Kranke verlassen, der Todte unbeerdigt blieb, trennt sich der Arbeitsmann Röhrdanz von Weib und Kind, bezieht ein Haus, aus dem alle Bewohner bis auf ein Kind verstorben waren, und pflegt dasselbe. Die Speisen werden ihm von ferne hingesetzt. Er geht in die übrigen Häuser, in denen Cholerakranke sind, hilft und wartet, so viel er kann. Von der Todtenfrau unterstützt, besorgt er die Beerdigung; aber auch diese erkrankt und er steht allein. Ungefähr 14 Tage, in denen Jedermann vor ihm floh, lebte und wirkte er allein, brachte jeden Tag die Leichen, manchmal 3 bis 4 in einem Tage, allein nach dem Kirchhofe. Oft ermattete er, und gewiß nicht ohne Grund klagte er dem Pfarrer, daß es ihm zu schwer werde, allein die Gräber zu bereiten, die Leichen in den Sarg zu legen, ins Grab zu senken und die Grube zuzuschütten; der Trost des Pfarrers reichte hin, ihn zu ermuthigen und seines traurigen Amtes zu warten bis Gott der Seuche Einhalt that. — Das that der sehr dürftige, wohnungslose, nur an kleinen Kindern (7 an der Zahl) und an Bereitwilligkeit zu edler Aufopferung reiche Arbeitsmann Röhrdanz zu Prerow. (C. C.)

Stettin. Aus zwei Briefen des früheren Kreis-Physikus Dr. Pleßner in Stettin (datirt Saginaw City, Staat Michigan, den 13. September), welcher im Sommer d. J. nach Nordamerika übersiedelte, theilt die Ostsee-Zeitung Folgendes mit:

Nachdem er seine glückliche Ankunft gemeldet, sich über den Preis des Holzes, der Möbel und der Arbeit geäußert, fährt er fort: „Alles Uebrige ist hier besser und billiger, als in Deutschland, namentlich Oefen, Haus- und Küchengeräth, so wie Handwerkszeug aller Art.

Sie wissen, daß man hier weder Gensd'armen noch Polizisten, weder Regierungs- noch andere Räthe unserer langarmigen, schwerfälligen und kostspieligen Regierungsmaschine findet. Die Selbstregierung (Selfgovernment) ist hier zur Wahrheit geworden, die wenigen Beamten werden hier vom Volke auf 1 bis 2 Jahre gewählt, man befiehlt hier wenig oder nichts, Jeder handelt nach seinem besten Ermessen, und doch geht alles vortrefflich, da der Bürger seinen Sinn auf das Große und Ganze richtet, seinen Nutzen mit dem Allgemeinen zu verbinden oder unterzuordnen weiß. Es herrscht hier völlige Gleichheit, es giebt keinen Beamten, oder anderen Adel, keinen Kastenunterschied irgend einer Art, aber auch keinen Pöbel. Jeder weiß sich anständig und gesittet zu benehmen, Jeder ehrt die Arbeit und den Arbeiter, er sei reich oder arm. General Woodruff und Richter Jewett hier am Orte melken ihre Kühe selbst und holen selbst Wasser, ohne daß Jemand darin etwas Besonderes findet. Dagegen arbeiten die Frauen durchaus nichts Anstrengendes; für Dienstmädchen ist hier das Schlaraffenland, wöchentlich 1 Thlr. 15 Sgr. bis 2 Thlr. Lohn, und dann holt, wenn kein männlicher help da ist, der Hausherr das Wasser und spaltet das Holz für die Küche, von unfreundlichen Worten darf nichts verlautbaren.

Uebrigens lebt man hier solide, Bonvivants und Liederliche werden gründlich kurirt, denn sie haben keine Gelegenheit, Geld durchzubringen. In der Woche wird gearbeitet, am Sonntage zur Kirche gegangen, Tanzen, Schaustellungen u. dergl. sind am Sonntage verboten, Bier- und Weinstuben giebt es nicht, das verdiente Geld bleibt fest. — Der Gesundheitszustand gleicht dem von Stettin, ziemlich viel Wechselfieber, im Sommer Gallenfieber, doch sind die Einwohner kräftig und blühend. Das Klima im Sommer ist das etwa von Livorno, im Winter das von Berlin. Wallnüsse, Pflaumen, Aepfel, Wein reifen wild im Walde, unsere schönsten Gartenblumen in Deutschland, namentlich die scharlachrothe Lobeline wachsen in Gräben und auf Wiesen, Melonen im freien Felde. Das Land ist wirklich fabelhaft fruchtbar; noch denkt hier Niemand an Düngen, und doch wächst Weizen, Mais, Gemüse zu ungeheurer Größe und Güte.

Die politische Unabhängigkeit läßt sich leicht mit der socialen hier erringen. Kommt man ohne Geld hier an, so muß man mehrere Jahre hart arbeiten, dann ist man wohlhabend und ohne alle Sorgen. Nahrungssorgen kennt der Fleißige überhaupt nicht, in fünf Jahren hat man spätestens seine schuldenfreie Besitzung mit Vieh und einem Wohnhause; man ißt gut, wohnt gut, kleidet sich gut und hat keine Sorgen wegen des Fortkommens seiner Kinder. Kein gesunder und arbeitsfähiger Mensch geht hier verloren, Töchter verheirathen sich noch leichter und kein Mensch nimmt Rücksicht auf eine Aussteuer, da er dieselbe nicht bedarf. Wer mit 2500 Thalern hier ankommt, gelangt sogleich in den Besitz einer schönen Farm, die Arbeit ist dann leicht, und das Wohnhaus läßt nichts zu wünschen übrig. Täglich treffen 5 bis 7 Auswanderer hier ein. — Noch weiß ich nicht, ob ich Arzt bleiben oder als Farmer mich ankaufen werde. Jedenfalls bleibe ich in Saginaw oder dessen Nähe.

Cöslin. Am 9. hat der Maurergesell Träder in Dassow den Kossäthensohn Böhlke daselbst, welche beide auf der Jagd waren, durch einen Schuß in die Wade des rechten Fußes dergestalt verletzt, daß der ꝛc. Böhlke sich bis jetzt ohne Hilfe von Krücken nicht hat fortbewegen können, indeß wird die Wiederherstellung vermuthet. Das Gewehr war, während beide im Gespräch gewesen waren, losgegangen.

— Am 18. Abends brannten in Dramburg 5 Scheunen total nieder, wodurch mehrere Ackerwirthe, die fast ihren ganzen Einschnitt in solchen untergebracht hatten, in große Bedrängniß gerathen sind. Die Gebäude waren sehr mittelmäßig versichert, der Inhalt gar nicht. Die Ursache des Brandes ist nicht zu ermitteln gewesen.

— Die Ernte ist als beendet anzusehen, obgleich noch Heu und Kartoffeln einzubringen sind. Letztere werden nur eine kärgliche Ernte geben, auch leiden sie mehr oder weniger an der bekannten Krankheit, dagegen das Sommergetreide einen guten Ertrag gewährt, der Roggen aber nur mittelmäßig lohnt. (Pom. Vlksb.)

Berliner Börse vom 23 Octbr.

Inländische Fonds, Pfandbrief-, Kommunal-Papiere und Geld-Course.

	Zinsfuss.	Brief	Geld	Gem.		Zinsfuss.	Brief	Geld.	Gem.
Preuss. frw. Anl.	5	106⅛	105⅞		Pomm. Pfdbr.	3½	95¾	—	
St. Schuld-Sch.	3½	89	—		Kur-&Nm.do.	3½	—	95½	
Seeh. Präm-Sch.	—	101½	—		Schles. do.	3½	95¼	—	
K. & Nm. Schldv.	3½	87¼	—		do. Lt. B. gar. do.	3½	—	—	
Berl. Stadt-Obl.	5	103½	—		Pr. Bk-Anth-Sch.	—	98¾	—	
Westpr. Pfdbr.	3½	90	—						
Grosh. Posen do.	4	—	—		Friedrichsd'or.	—	13 7/12	13 1/12	
do. do.	3½	90	—		And. Gldm. a 5 tlr.	—	12¾	12¼	
Ostpr. Pfandbr.	3½	—	—		Disconto	—	—	—	

Ausländische Fonds.

Russ Hamb. Cert.	5	—	—		Poln. neue Pfdbr.	4	—	—
do. b. Hope 3 4. S.	5	—	—		do. Part. 500 Fl.	4	—	80¾
do. do. 1. Anl.	4	—	—		do. do. 300 Fl.	—	—	109½
do. Stiegl. 2 4 A.	4	—	—		Hamb. Feuer-Cas	3½	—	—
do. do. 5 A.	4	—	—		do. Staats-Pr. Anl	—	—	—
do. v. Rthsch. Lst.	5	109½	—		Holl. 2½ o/o Int.	2½	—	—
do. Poln. SchatzO	4	81½	—		Kurh. Pr. O. 40 th.	—	35¼	—
do. do. Cert. L. A.	5	93¼	92¾		Sard. do. 36 Fr.	—	—	—
dgl. L. B. 200 Fl.	—	—	—		N. Bad. do. 35 Fl.	—	—	18⅛
Pol. Pfdbr. a. a. C.	4	—	94¾					

Eisenbahn-Actien.

Stamm-Actien.	Zinsfuss	Reinertr. 48	Tages-Cours.
Berl. Anh. Lit. A. B	4	4	91¼ B.
do. Hamburg	4	—	80 bz. u G.
do. Stettin-Stargard	4	—	102 bz.
do. Potsd.-Magdebg.	4	—	64¾ B.
Magd.-Halberstadt	4	7	—
do. Leipziger	4	10	—
Halle-Thüringer	4	2	69 B.
Cöln-Minden	3½	—	94 bz.
do. Aachen	4	5	50½ bz.
Bonn-Cöln	5	—	—
Düsseld.-Elberfeld	5	—	68 B.
Steele-Vohwinkel	4	—	36 B.
Niederschl. Märkisch.	3½	—	84 bz. u G.
do. Zweigbahn	4	—	—
Oberschles. Litr. A.	3½	6⅛	106¼ G.
do. Litr. B.	3½	6⅛	103⅞ bz.
Cosel-Oderberg	4	—	—
Breslau-Freiburg	4	—	—
Krakau-Oberschles.	4	—	67½ a 67 bz. u G.
Bergisch-Märkische	4	—	50½ G.
Stargard-Posen	3½	—	84½ bz.
Brieg-Neisse	4	—	—
Quittungs-Bogen.		Einz.	
Berlin-Anhalt Lit. B.	4	90	—
Magdeb.-Wittenberg	4	60	—
Aachen-Mastricht	4	30	—
Thür. Verbind.-Bahn	4	20	—
Ausl. Quittgs.-Bogen.			
Ludw.-Bexbach 24 Fl.	—	—	—
Pesther 26 Fl.	4	90	—
Fried.-Wilh.-Nordb.	4	90	53 a 52¾ bz.

Priorit.-Actien	Zinsfuss.	Tages-Cours.
Berl.-Anhalt	4	93½ G.
do. Hamburg	4½	98¼ bz.
do. Potsd.-Magd.	4	92¼ B.
do. do	5	100¾ bz u G.
do. Stettiner	5	104½ G. 105 B.
Magdb.-Leipziger	4	—
Halle-Thüringer	4½	97 G.
Cöln-Minden	4½	100 B.
Rhein. v. Staat gar.	3½	—
do. 1 Priorität.	4	—
do. Stamm-Prior.	4	80 B.
Düsseld.-Elberfeld	4	—
Niederschl.-Märkisch.	4	93¾ B.
do. do.	5	102¾ B.
do. III Serie	5	100¾ bz.
do. Zweigbahn	4½	80 G.
do. do	5	89 G.
Oberschlesische	4	—
Cosel-Oderberg	5	—
Steele-Vohwinkel	5	—
Breslau-Freiburg	4	—
Ausl. Stamm-Actien.		
Dresden-Görlitz	4	—
Leipzig-Dresden	4	—
Chemnitz-Risa	4	—
Sächsisch-Bayerische	4	—
Kiel-Altona	4	98 bz.
Amsterdam-Rotterdam	4	—
Mecklenburger	4	36 G.

Barometer- und Thermometerstand
bei C. F. Schultz & Comp.

Septbr.	Tag.	Morgens 6 Uhr.	Mittags 2 Uhr.	Abends 10 Uhr.
Barometer in Pariser Linien auf 0° reduzirt.	23	340,45‴	340,16‴	340,66‴
Thermometer nach Réaumur.	23	+ 4,8°	+ 9,0°	+ 3,8°

Beilage.

Beilage zu No. 248 der Königlich privilegirten Stettinischen Zeitung.

Mittwoch, den 24. Oktober 1849.

Deutschland.

Berlin. (Fortsetzung der Sitzung des Verwaltungs-Rathes vom 17. Oktober.)

Der Vorsitzende giebt hierauf die von der Königlich preußischen Regierung beschlossene Antwort auf die von dem Königlich hannoverschen Bevollmächtigten dem Antrage des Herzoglich nassauischen Bevollmächtigten in der Sitzung vom 9ten d. entgegengestellte Rechtsausführung. Diese Antwort lautet in ihrer schriftlichen Fassung also:

Der Königlich hannoversche Bevollmächtigte hat in der Sitzung des Verwaltungs-Raths vom 9ten d. M. eine Deduction zum Protokoll überreicht, in welcher der Nachweis versucht wird:

1) daß wegen der auf der Bundes- und Wiener Schlußakte beruhenden Rechte der dem Vertrage vom 26. Mai c. nicht beigetretenen Staaten die Berufung eines Reichstages nicht stattfinden dürfe, wenn diese Staaten nicht zu der in der Reichsverfassung liegenden Abänderung der Bundesverfassung ihre Zustimmung ertheilten, und

2) daß, ehe man diese Staaten um ihre Zustimmung befrage, die in den Vorbehalten Sachsens und Hannovers vom 26. Mai in Aussicht gestellten erneuerten Verhandlungen über Modifizirung des dem Reichstage vorzulegenden Verfassungs-Entwurfs erledigt sein müssen.

Hinsichtlich des ersten Punktes ist es außer Zweifel, daß keiner der Theilnehmer am Bündnisse vom 26. Mai dessen Vollzug und also die Einführung der entworfenen Bundesstaats-Verfassung wünschen konnte, wenn dadurch die Rechte dritter, nicht am Bündnisse betheiligter Staaten verletzt werden. Preußen hat in voller Anerkennung des Grundsatzes, daß die Aufrechterhaltung völkerrechtlicher Verträge, und namentlich des deutschen Bundes-Vertrags, so weit diese wirklich noch bestehen, bei allen seinen Schritten zur Kosolidirung Deutschlands leitend sein müssen, die rechtliche Möglichkeit der Bildung eines Bundesstaates innerhalb des deutschen Staatenbundes sowohl im Allgemeinen als in besonderer Berücksichtigung desjenigen Bundesstaates, welcher aus dem mit dem Vertrage vom 26sten Mai c. veröffentlichten Verfassungs-Entwurf hervorgehen soll, auf das schärfste geprüft und ist dabei zu der bis dahin von keiner Seite bestrittenen Ueberzeugung gelangt, daß ein rechtliches Hinderniß der freiesten Bewegung in diesem Sinne nicht bestehe.

Preußen hat natürlich vorausgesetzt, daß auch seine Bundesgenossen, namentlich diejenigen, welche mit ihm die Einladung zu dem Bündniß ergehen ließen, diese Ueberzeugung theilten, und es ist in Uebereinstimmung mit dieser Ansicht in dem Art. 1 des Vertrags vom 26. Mai c., in der Note vom 18. Mai und der Denkschrift vom 11. Juni c. zwar ausdrücklich anerkannt, daß hinsichtlich der nichtbeitretenden Staaten alle aus dem Bunde von 1815 abfließenden Rechte und Pflichten vorbehalten würden, nirgends aber ist der Konsens dieser Staaten zur Bedingung der Gültigkeit und der Vollziehung des Bündnisses gemacht. Eine solche Bedingung hätte eine so hohe Wichtigkeit und Bedeutung gehabt, daß, wäre sie von den Paciscenten wirklich für begründet gehalten, dieselbe nicht hätte verschwiegen und als selbstverständlich vorausgesetzt werden dürfen.

Jetzt versucht indeß der Königl. hannoversche Bevollmächtigte, aus jenen Erklärungen, daß die auf der Bundesakte beruhenden Rechte und Pflichten nicht angetastet werden sollten, die Nothwendigkeit jenes Konsenses zu deduziren. „Unverkennbar", heißt es, „liege in der Begründung eines Bundesstaates nach Maßgabe jenes Entwurfs eine Abänderung der Bundesverfassung. Diese Abänderung sei eben der Zweck jenes Entwurfs." Nachdem sodann einzelne Punkte berührt sind, in welchen die entworfene neue Verfassung mit der Bundesverfassung im Widerspruch stehe, wird angeführt, daß nach dem Bundesrechte über Verfassungs-Veränderungen nur durch Stimmen-Einhelligkeit beschlossen werden könne, und hieraus die Folge gezogen, daß jedes Bundesglied auch gegen die Bildung des Bundesstaates ein Widerspruchsrecht habe, welches weder durch die mit der Aufhebung der Bundesversammlung eingetretene Schwierigkeit der Geltendmachung in der verfassungsmäßigen Form, noch durch einen Vertrag geschmälert werden könne.

Diese Deduction beruht aber auf einer unrichtigen Voraussetzung. Sie verwechselt die Rechte und Pflichten, welche auf der Bundesakte beruhen, mit der Bundesverfassung selbst. Gerade in diesem Punkte ist es nöthig, den Ideengang der Deduction scharf ins Auge zu fassen.

Nachdem die Erklärungen der Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover,

daß die aus der Bundesakte hervorgehenden Rechte und Pflichten der Bundesstaaten gewahrt bleiben sollten,

mit dem Hinzufügen angeführt sind, daß es danach keinem Zweifel unterliege, auf welchem rechtlichen Grunde das Bündniß vom 26. Mai beruhe, von welchem Standpunkte aus dasselbe auszulegen und der neben ihm vereinbarte Verfassungs-Entwurf aufzufassen sei, heißt es wörtlich weiter:

„Unverkennbar liegt in der Begründung eines Bundesstaats nach Maßgabe jenes Entwurfs eine Abänderung der Bundesverfassung. Diese Abänderung ist eben der Zweck jenes Entwurfs."

„Die etwaige Behauptung, daß in der Begründung eines Bundesstaates unter einem Theile der deutschen Staaten eine Abänderung der Bundes-Verfassung nicht liege, wenn nur gegen die nicht beitretenden Bundesstaaten die Rechte und Pflichten aus dem Bunde vorbehalten bleiben, würde nur auf einem Mißverständnisse beruhen."

Wäre die Bundes-Verfassung noch in unzweifelhafter und voller Geltung, so würde freilich jedes Bundesglied zur Bewahrung jedes Theils der Verfassung berechtigt und verpflichtet sein. Preußen, Sachsen und eben so Hannover haben mit gutem Grunde nur erklärt,

die Rechte und Pflichten aus dem Bundesvertrage wahren zu wollen,

und es kann daher nicht zugegeben werden, daß dafür mit der Wendung,

es werde eine Abänderung der Bundes-Verfassung dadurch noch nicht vermieden, daß man blos die Rechte und Pflichte der Bundesgenossen wahre,

etwas Anderes eingeschoben wird.

Auf eine noch geltende Verfassung hat jeder Theilnehmer ein Recht, so wie er die Pflicht zu ihrer Aufrechterhaltung hat. Wenn daher in jener Wendung der Deduction des hannoverschen Bevollmächtigten Beides getrennt und behauptet wird, daß mit der Wahrung der Rechte der Bundesglieder die Verfassung noch nicht gewahrt sei, liegt darin die ganz richtige Bedeutung, daß es Stücke der Bundes-Verfassung gebe, welche nicht mehr Gegenstand von Rechten und Pflichten, welche also erloschen sind. Und gerade auf diese Stücke bezieht sich die fernere Argumentation.

Hier liegt nun aber eben der Punkt, in welchem die Ansicht der Königlich preußischen Regierung von der in der hannoverschen Deduction dargelegten entschieden abweicht. Die Paciscenten des Vertrages vom 26sten Mai haben jeder rechtlichen und billigen Rücksicht genügt, wenn sie die Rechte und Pflichten der Theilnehmer am deutschen Bunde wahren. Die Rechte und Pflichten aus dem Bundes-Vertrage von 1815, so weit sie überhaupt noch einen Gegenstand haben, werden dagegen durch die Verfassung des neuen Bundesstaates in keiner Weise verletzt.

Auf diesen Sätzen, deren nähere Begründung hier gezeigt werden soll, beruht die Rechtfertigung der Intentionen der preußischen Regierung und die Widerlegung der Deduction des hannoverischen Bevollmächtigten.

Was die vorausgesetzte Geltung der Bundes-Verfassung betrifft, so ist hier an die letzten geschichtlichen Ereignisse zu erinnern.

Am 12. Juli v. J. hat sich die Bundes-Versammlung mit Zustimmung aller deutschen Regierungen aufgelöst und ihre Befugnisse in die Hand des Reichsverwesers niedergelegt.

Man wird nicht behaupten können, daß mit der Auflösung der Bundes-Versammlung blos eine Form untergegangen und die Sache selbst, das materielle Bundesrecht, unversehrt geblieben sei. Es ist nicht blos eine Form, sondern die wesentlichste organische Einrichtung des Bundes untergegangen, und das kann nicht ohne Folgen für die Gültigkeit und Anwendbarkeit des Bundesrechts und der Bundes-Verfassung geblieben sein.

Nach der strengsten Auffassung ließe sich vielleicht behaupten, daß von einer fortdauernden Gültigkeit des Bundesrechts und von Rechten und Pflichten aus dem Bundesvertrage nach Auflösung der Bundes-Versammlung gar nicht mehr die Rede sein könne.

Die Königlich preußische Regierung ist indeß dieser strengsten und schärfsten Auffassung keineswegs gefolgt, sie hat vielmehr den Zustand Deutschlands von der möglichst konservativen Seite aufgefaßt und will an dem Bande, welches die deutschen Staaten umschließt, so weit festhalten, als dies unter den gegebenen Verhältnissen irgend möglich ist. Deshalb nimmt sie an, daß mit Auflösung der Bundes-Versammlung das die deutschen Staaten vereinigende Band nicht gesprengt, der Zusammenhang unter ihnen nicht vernichtet werden solle.

Als Preußen das Bündniß vom 26. Mai schloß, war sowohl die Bundes-Versammlung, als auch die Wirksamkeit der Central-Gewalt erloschen. Man wird nicht behaupten können, daß die Bundes-Verfassung selbst nach dem Zerfall dieser ihrer Organe noch fortbestanden hätte. Nur die Bundes-Versammlung hatte mit dem Bundesrechte und den einmal gegebenen Verhältnissen im organischen Zusammenhange gestanden, die monarchisch-constitutionelle Centralgewalt war aus der Zukunft antizipirt und ein Stück einer constitutionellen Verfassung gewesen, wie man sie beabsichtigt, aber nicht zu Stande gebracht hatte. Ihr Bestehen hatte daher auch keine Kontinuität der Bundes-Verfassung bewirken können. Mit der Bundes-Versammlung war die konkrete Erscheinung und der Repräsentant des Bundes verschwunden, Niemand war ihre Restauration zu fordern berechtigt, und so konnte die Bundes-Verfassung, ohne die ihr entsprechende äußere Organisation, ohne Aussicht auf Wiederherstellung dieser Organisation, als solche von keiner Gültigkeit mehr sein.

Der deutsche Bund war ein Verein unabhängiger und gleichberechtigter Staaten. Nach diesem seinem Begriffe konnte die ihm entsprechende Organisation der Gemeinschaft nur im Zusammentritt von Repräsentanten aller einzelnen Staaten liegen. Ist diese Organisation aufgehoben, so fehlt auch die Verfassung des Bundes. Es mag noch eine Einigung der Staaten, aus der Rechte und Pflichten hervorgehen, fortbestehen; diese Einigung der Staaten ist aber eine unorganisirte und verfassungslose, und die Regulirung der daraus folgenden Verhältnisse ist, wie bei einer bloßen Allianz, den einzelnen Staaten überlassen.

In der Deduction des hannoverschen Bevollmächtigten ist auf diese Weise nicht unterschieden. Als Bundes-Verfassung gelten ihm schlechthin die in der Bundes- und Schluß-Akte neben einander gestellten Vorschriften. Hat man freilich blos diese im Auge, so kann man den Untergang der konkreten Einrichtung, auf welche sie sich beziehen, ebenfalls ignoriren, und untersuchen, ob der neue Bundesstaat mit der Abstimmungs-Ordnung, mit der Regel über das Stimmen-Verhältniß u. s. w. in Widerspruch gerathe. Es ist auf diese Weise sehr leicht, zu zeigen, daß nicht nur neue Verfassungspläne, sondern auch die meisten Vorgänge und Zustände des letzten Jahres mit diesen oder jenen Artikeln der Bundes- und Schluß-Akte nicht vereinbar sind. Der hierin liegende Irrthum löst sich aber auf, wenn man ihn nur konsequent fortsetzt, eine volle und durchgängige Anwendung des Bundesrechts fordert und nicht von den wichtigsten Voraussetzungen desselben, wie von der Existenz und Wirksamkeit der Bundes-Versammlung, ganz abstrahirt.

Ist nun aber auch die Bundes-Verfassung untergegangen, so waren mit derselben noch nicht nothwendig alle daraus herrührenden und mit ihr im Zusammenhange stehenden Rechte und Pflichten der Mitglieder untergegangen. Die Verfassung enthielt in der Hauptsache organische Bestimmungen, Regeln über die Einrichtung und Thätigkeit der Bundes-Organe, daneben aber auch Verabredungen, erlaubende, gebietende und verbietende Vorschriften, denen Rechte und Pflichten entsprachen. Gerade in der Bundes-Verfassung ist dieser gemischte Charakter zu erkennen. Sie beruht auf Verträgen der einzelnen Staaten, ist aber wegen ihrer für die Dauer geschaffenen und genau geordneten organischen Einrichtungen eben so wohl eine Verfassung, als eine bloße Staaten-Allianz, und begründet eben so wohl staatsrechtliche, als völkerrechtliche Verhältnisse. Preußen hat aber die Anerkennung dieser Rechte, welche als fortbestehend betrachtet werden können, ausgesprochen und bethätigt und damit die Rücksichtsnahme auf das Bundesverhältniß in solchem Maße bewiesen, daß der Vorwurf einer Beeinträchtigung der Rechte deutscher Staaten durch weiteres Vor-

schreiten auf dem einmal eingeschlagenen Wege ein sehr ungegründeter ist.

Es wird darauf ankommen, die Einzelnheiten, in welchen durch ein Vorschreiten mit den Verfassungs-Arbeiten ohne Konsens der nicht beigetretenen Staaten den Rechten und Pflichten aus der Bundes-Akte oder der Bundes-Verfassung zuwidergehandelt werden soll, näher ins Auge zu fassen. Es wird sich dabei zeigen, daß in den hervorgehobenen Fällen höchstens eine Kollision mit den nicht mehr existirenden organischen Einrichtungen der Bundes-Verfassung, nie aber eine Kollision mit bundesgenössischen Rechten und Pflichten vorhanden ist.

Es findet sich

1) zunächst die Angabe, daß in der Begründung des Bundesstaates nach Maßgabe des vereinbarten Entwurfs eine Abänderung der Bundes-Verfassung liege.

Wenn die Bundes-Verfassung noch existirte und die Verfassung des engeren Bundesstaates in dem anfänglich gehofften Umfange zu Stande käme, der Bundesstaat aber alsdann mit Oesterreich die beabsichtigte Union einginge, so würde damit allerdings die Bundes-Verfassung nicht nur abgeändert, sondern sogar durch einen völlig neuen Zustand ersetzt werden. Diese Umgestaltung der politischen Verhältnisse würde dann auch sicher auf völlig legale Weise, durch freie Zustimmung aller betheiligten Staaten, zu Stande kommen.

Die Bundes-Verfassung existirt indeß nicht mehr, sie muß, soll überhaupt der deutsche Bund fortbestehen, neu aufgebaut werden, wobei sich nicht voraussehen läßt, wie weit sich die neue Form der alten nähern oder von ihr abweichen werde. Der engere Bundesstaat kann aber die Wiederherstellung einer Bundes-Verfassung nicht nur nicht erschweren, sondern er muß solche insofern wesentlich erleichtern, als sich die Zahl der Paciscenten vermindert und die Gesammtheit ihre Verpflichtungen gegen die außer ihr stehenden Bundesglieder viel kräftiger erfüllen kann, als es bei der Vereinzelung möglich war.

In dem vollen Bewußtsein dieses Verhältnisses hat Preußen in Verbindung mit Sachsen und Hannover das gescheiterte Werk der National-Versammlung wieder aufgenommen und dabei den Weg der freien Einigung einschlagen müssen, so daß es den einzelnen Staaten überlassen blieb, ob sie den gemachten Vorschlägen beitreten wollten oder nicht. Die Rücksicht auf die nicht beitretenden Staaten blieb aber durch die gemeinschaftlich von Preußen, Sachsen und Hannover abgegebene Erklärung,

daß hinsichtlich dieser Staaten die Rechte und Pflichten aus dem Bunde vorbehalten bleiben sollen,

vollständig gewahrt.

2) „Der wesentlichste Theil der Bundes-Verfassung", heißt es weiter, „sei die im Art. 4 und 6 der Bundes-Akte festgestellte Abstimmungs-Ordnung, diese werde aufgehoben, wenn ein Theil der durch solche Abstimmung zu erledigenden Angelegenheiten von einem Reichsvorstande entweder allein oder nach Beschlußnahme eines abweichend komponirten Fürstenkollegiums oder gar unter Beschlußnahme eines der Bundes-Verfassung völlig fremden Reichstags abhängig gemacht werde."

Da auf Art. 4 und 6 der Bundes-Akte Bezug genommen ist, so ist wahrscheinlich das Stimmen-Verhältniß im engeren Rathe und im Plenum gemeint, und nicht die in Art. 8 zunächst noch dem Zufall überlassene, also nicht für sehr wesentlich gehaltene Abstimmungs-Ordnung. Der ganze Einwand erledigt sich aber durch die bereits gelieferte Darlegung, daß die Verfassung des Bundes nicht mehr existirt. Es ist schwer abzusehen, wie jetzt noch das Stimmenverhältniß oder die Regel über die Art und Weise der Schlußfassungen irgend eine Bedeutung haben soll.

3) Ein fernerer Einwand wird hinsichtlich des Rechts des Kriegs und Friedens gefunden. „Es ist eine entschiedene Abänderung", heißt es, „wenn der Entwurf (§. 10) das Recht des Kriegs und Friedens, das die Bundes-Verfassung nur der Gesammtheit Deutschlands beilegt (Art. 11 der Bundesakte und Art. 35 bis 41 der Wiener Schluß-Akte), dem Reichsvorstande allein auch in dem Falle vindizirt, wenn ein Theil des Bundes nicht auf jene Verfassung einginge, denn nach dem Entwurfe würde der Reichsvorstand auch ohne allseitige Abstimmung die nicht beitretenden Bundesglieder in einen Krieg verwickeln können." (Fortsetzung folgt.)

— Nachdem die Zahl der hiesigen Cholera-Erkrankungen in diesem Jahre die Höhe von 5320 erreicht hatte, ist seit dem 31. Mai, wo die Krankheit begann, heut zum ersten Mal zu berichten, daß in den 24 Stunden von vorgestern den 20. bis gestern den 21. Oktober Mittag **kein** neuer Erkrankungsfall zur Anzeige gekommen ist. (Const. Z.)

Hamburg, 19. Oktober. Die Gebrüder Godeffroy, welche sich zu den bedeutendsten Rhedern am hiesigen Orte zählen, haben ein Kupferschmelzwerk aus chilenischem Erze hierselbst errichtet, das sich eines sehr guten Fortganges erfreut und schon nahe an achtzig Arbeiter beschäftigt. Der Hauptabsatz desselben geht nach Berlin. Dies ist einer der Beweise, wie leicht auf handelsfreiem Boden neue lebenskräftige Industriezweige erstehen, bei denen ein höherer Unternehmungsgewinn und ein besserer Arbeitslohn abfällt, als es je durch das gemeinschädliche Bemühen, beides durch Schutzzölle in die Höhe zu schrauben, zu erreichen ist. Bedeutsamere Winke in dieser Beziehung hat es kaum je gegeben, als sie in den letzten Monatsveröffentlichungen des Board of Trade über den britischen Verkehr liegen. Ein die Hoffnungen der meisten Freihändler selbst übersteigenden Export von Manufakturwaaren ist die Folge des erleichterten Imports gewesen. Wenn die Gegner eines liberalen Zollsystems jetzt nicht zu der Verdächtigung greifen, daß das Board of Trade in Folge einer geheimen Verschwörung mit dem freihändlerischen Ministerium die Statistik zu dessen Gunsten fälsche, so wissen wir nicht, mit welchen Waffen sie noch gegen die Triarier der Wahrheit, die Zahlen, kämpfen wollen. Alle die Redensarten von dem Fundament der Industrie, welches der gesicherte innere Markt bilden müsse, und vom Recht auf Arbeit, mit dem die Schutzzöllner eben so freigebig sind, als die Herren von der rothen Republik, verschwinden doch wohl in ihr Nichts, wenn ihnen als Thatsache gegenüber steht, daß bei der Handelsfreiheit der innere Markt nicht blos nicht verloren geht, sondern auf dem äußeren fortwährend Eroberungen gemacht werden, und daß die **Gelegenheit** zur Arbeit, die besser als das Recht ist, wächst. (D. R.)

Hamburg, 21. Oktober. Gestern Abend ist dem General Klapka von der hiesigen Liedertafel in Streits Hotel eine Ovation bereitet worden. Klapka geht mit einigen seiner Getreuen Ende dieses Monats nach England und gedenkt seinen Aufenthalt, wie er sich geäußert, in London bleibend zu nehmen; Zichy, Esterhazy und die anderen Offiziere gehen hingegen nach den Vereinigten Staaten und werden dort, um eine Verbindung mit den in England und anderswo sich aufhaltenden exilirten Ungarn zu unterhalten, ein Comité konstituiren. Wie wir hören, wird demnächst Klapka seine Memoiren über den ungarischen Krieg herausgeben. (D. R.)

Officielle Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Die Lieferung der Verpflegungs-Gegenstände für die Gefangenen der hiesigen Strafanstalt für die drei ersten Quartale k. J., bestehend in:

175 Winspel Roggen, 24 Winspel Erbsen, 4 Wspl. Gerste, 153 Centner Gerstenmehl, 114 Centner Hafergrütze, 58 Centner ord. Graupen, 3 Centner feine Graupen, 45 Centner Linsen, 110 Centner weiße Bohnen, 4 Centner Weizenmehl, 2 Centner Buchweizengrütze, 2 Centner Carol. Reis, 3700 Scheffel Erdtoffeln, 67 Centner Butter, 48 Centner Schmalz, und außerdem 1000 Pfund Sohlleder, 550 Pfund Fahlleder, 500 Pfund Rindleder, 40 Centner raffin. Rüböl, 72 Schock Roggenstroh, 500 Tonnen Schmiedekohlen und 2280 Stück Besen, soll

am 14ten November a. c., Vormittags 10 Uhr,

in dem Geschäftszimmer der Anstalt im Wege der Licitation an den Mindestfordernden ausgeboten werden, wozu ich Lieferungsgeneigte mit dem Bemerken einlade, daß die zum Grunde gelegten Bedingungen im Termine selbst werden näher bekannt gemacht werden.

Naugard, den 20sten Oktober 1849.

Der Direktor
der Königlichen Straf- und Besserungs-Anstalt.
Schnuchel.

Todesfälle.

Den am 22sten Oktober erfolgten Tod meines einzigen Sohnes August von der Osten in Liebenow, wo er seit dem Tode meines Mannes in der Familie von Albedyl eine liebevolle Aufnahme gefunden, zeigt mit tief betrübtem Herzen an

die verwittwete Präsidentin von der Osten,
geb. von Grape.

Stettin, den 22sten Oktober 1849.

Subhastationen.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Kreis-Gericht zu Schwedt,
den 12ten April 1849.

Die auf der Feldmark des Dorfes Roehrchen im Greifenhagen'schen Kreise belegene, im Hypothekenbuche von Roehrchen **Vol. I. Fol. I. No. I.** verzeichnete Wassermühle nebst Pertinenzien, abgeschätzt auf 31,584 Thlr. 27 sgr. 3½ pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 27sten November, Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle vor dem Herrn Justizrath Classe subhastirt werden.

Der dem Aufenthalte nach unbekannte Oberförster George Friedrich Leisterer, früher zu Doelitz bei Stargard, oder dessen Erben, sowie der ehemalige Mühlenmeister Bartholomäus Wilhelm Neuendorff oder dessen Erben werden hierdurch zu diesem Termine öffentlich vorgeladen.

Subhastations-Patent.

Von dem Königlichen Kreisgerichte zu Anklam soll das dem Nagelschmiedemeister Johann Philipp Wilhelm Voigt zugehörige, in der Frauenstraße belegene, im Hypothekenbuch **pag. 581 intra moenia** verzeichnete Wohnhaus, nebst dem vor dem Stolperthore belegenen, als Pertinenzstück dazu gehörigen Garten, 40 □Ruthen groß, zusammen abgeschätzt auf 5608 Thlr. 25 sgr. 3 pf., im anderweit angesetzten Termine

den 30sten April 1850, Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle im Wege nothwendiger Subhastation öffentlich verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Anklam, den 10ten Oktober 1849.

Königl. Kreisgericht. Erste Abtheilung.

Auktionen.

Auktion am 25sten und 26sten Oktober c., Vormittags 9 Uhr, Pelzerstraße No. 660, über Stutz- und Taschen-Uhren, Prätiosen, Gold, Silber, Glas, Porzellain, Kleidungsstücke, Leinenzeug, mahagony und birkene Möbel aller Art, Haus- und Küchengeräth;

am 26sten Oktober c., um 11 Uhr: viele und gute herrschaftliche Betten, eine Parthie Streichschwamm, Meß-Instrumente, als Boussole, Nivellir-Waage 2c.

Reisler.

Verkäufe beweglicher Sachen.

Dienst- und Beschäftigungs-Gesuche.

Eine mit guten Zeugnissen versehene Wirthschafterin, die der herrschaftlichen Küche vorstehen muß, wird nahe bei Stettin auf einem Rittergute sofort gesucht. Näheres in der Exped. d. Bl.

Lotterie.

Zur bevorstehenden Ziehung der 4ten und letzten Klasse 100ster Lotterie sind noch einige Kaufloose zu haben bei

J. C. Rolin, Königl. Lotterie-Einnehmer.